

## Grundsatzprobleme im Internet



Dieser Aufsatz basiert auf den Ausführungen von lic. iur. Regula Heinzelmänn (www.heinzelmänn-texte.ch), die sie für WEKA Business Media AG www.weka.ch 1998 für das Sekretariatshandbuch geschrieben hatte. Anlass für den Text war das Seminar des Institute for International Research I.I.R. über das Thema Recht und Sicherheit im Internet für Schweizer Banken. Ich danke ihr für diesen Anstoss.

von lic. iur. RICHARD PERMANN, Zürich

Die Internationalität des Internet-Systems schafft eine Menge von Rechtsproblemen, die noch nicht gelöst sind. Das Internet berührt so unterschiedliche Gebiete wie Vertragsrecht, Urheberrecht, Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Strafrecht, die je nach Situation zusammenhängen. Wer über Internet Geschäfte machen und Verträge abschliessen will, kann sich nicht darauf beschränken, das Schweizer Recht zu berücksichtigen.

In vielen Fällen bietet das Internationale Privatrecht (IPR) noch keine befriedigenden Lösungen. Anknüpfungen im IPR sind normalerweise der Wohnsitz der handelnden Personen oder der Ort in dem eine Wirkung eintritt. Wo eine Anknüpfung möglich ist, kann man theoretisch ein Länderrecht anwenden und ein Gericht des betreffenden Landes kann sich als zuständig betrachten.

Das bedeutet, dass man die Rechtsordnungen aller Länder überprüfen müsste, in die eine Nachricht übermittelt wird. Das ist natürlich praktisch unmöglich, weil die Absender einer Nachricht nicht kontrollieren können, über welche Umwege und Zwischenstationen diese zum Empfänger gelangt. Die Informationen des Internets sind potentiell weltweit jedem zugänglich, der ein entsprechendes Gerät besitzt. Das ist ja gerade der Sinn des Internets.

Durch das Internet können die unterschiedlichsten Rechtssysteme miteinander konfrontiert werden, z.B. das europäische Recht und das orientalisches-islamische. Inhalte, die in Europa ohne weiteres erlaubt sind, können in islamischen Ländern oder Staaten mit Zensur verboten sein. Auch innerhalb der westlichen Welt bestehen Unterschiede, z.B. in Bezug auf Produkthaftungspflicht, Konsumentenschutz oder Strafrecht. Für internationale Unternehmen besteht ein hohes Konfliktpotential. Bei der grossen Datenfülle hängt das Risiko auch vom Zufall ab und wird zunehmend unbeeinflussbar.

Nach den Grundsätzen der schweizerischen IPR wäre die Anwendung des ausländischen Rechts zwar in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Gemäss Artikel 13 bis 19 gilt im wesentlichen folgendes:

- Die Anwendung von Bestimmungen eines ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, wenn sie dem schweizerischen Ordre public widerspricht, d.h. wenn sie mit der schweizerischen Rechtsauffassung unvereinbar ist.
- Anstelle eines Rechts, auf das das Schweizer IPR verweist, kann die zwingende Bestimmung eines anderen Rechts angewendet werden. Voraussetzung ist, dass wesentliche Interessen einer Partei betroffen sind, die nach schweizerischem Recht

schützenswert sind. Der Sachverhalt muss einen engen Zusammenhang mit dem betreffenden Recht haben.

- Wenn das anwendbare Recht eine Rückverweisung auf das schweizerische Recht oder eine Weiterverweisung auf ein anderes ausländisches Recht vorschreibt, ist diese zu berücksichtigen.
- Das Recht, auf das das schweizerische IPR verweist, ist ausnahmsweise nicht anwendbar, wenn der Sachverhalt mit diesem Recht in nur geringem, aber mit einem anderen Recht in viel engerem Zusammenhang steht. Auf das Internet angewendet, kann das bedeuten, dass das Recht eines Landes, in das eine Nachricht per Zufall gerät und dessen Bürger nicht direkt angesprochen sind, nicht anwendbar wäre.

Das heisst aber nicht, dass der betreffende Staat selber keine Konsequenzen ziehen kann. Denkbar wäre zum Beispiel, dass die Einreisebewilligung für Personen verweigert wird, die in einem Staat unerwünschte Internet-Nachrichten verbreiten. Dies kann unter Umständen geschäftliche Beziehungen behindern.

Risikomanagement ist also notwendig, wenn man mit Internet arbeitet. Im allgemeinen schützt man sich gegen unangenehme Folgen am besten, wenn man über Internet nur Informationen aussendet, die weltweit als korrekt gelten. Dabei wendet man mit Vorteil den gesunden Menschenverstand an.

Internationale Vereinbarungen gelten im allgemeinen für Teilbereiche, z.B. für Urheberrecht. Nähere Informationen zu diesen Themen enthalten die folgenden Kapitel.

## **Netiquette**

Für Internetbenutzer bestehen verbreitete Höflichkeitsregeln, die sogenannte «Netiquette». Gewohnheitsrecht oder international verbreitete Standards gibt es noch nicht. Dazu gehören folgende Grundsätze:

- Man soll den Computer so benutzen, dass man nicht Dritte schädigt.
- Man soll nicht in Computern Dritter herummanipulieren und in fremden Files herumschnüffeln.
- Natürlich soll man das Internet nicht zu kriminellen Zwecken benutzen, namentlich nicht zu illegaler Datenbeschaffung und zu unerlaubten finanziellen Transaktionen.
- Geistiges Eigentum ist zu respektieren. Dazu gehört, dass man nur ordnungsgemäss erworbene Software benutzt und Computer-Ressourcen nur mit Erlaubnis verwendet.
- Bei der Benutzung des Internets hat man soziale Verantwortung. Das bedeutet beispielsweise, dass man keine «junk-mails» aussenden soll.
- Für das Internet gelten die Grundsätze der Fairness genauso wie sonst im Geschäftsleben. Dazu gehört unter anderem, dass man den Absender (E-Mail) korrekt angibt, keine unaufgeforderten Werbemails aussendet und keine irreführenden Hyperlinks konstruiert.

Ausserdem gelten Sorgfalt, bzw. Fahrlässigkeit, als internationale Standardmassstäbe für Toleranz, wobei sich die Anforderungen zunehmend verschärfen. Gewohnheitsrecht oder Standards, die man als verbindlich betrachten kann, fehlen aber noch.

## **Disclaimer**

Unbedingt notwendig sind Disclaimer, d.h. Haftungsbeschränkungen. Dabei ist eine Begrenzung der Haftung unerlässlich. Man muss zu verstehen geben: Was ich anbiete ist zwar im Prinzip richtig, aber ich garantiere nicht, dass es richtig ist. Wichtig ist eine Haftungsbeschränkung, die sich auf Folgeschäden, Gewährleistungsbegrenzung usw. bezieht, und zwar für den Fall, dass jemand allfällige Ratschläge befolgt. Man muss klarmachen, dass die Einsicht in die Webpage kein Auftragsverhältnis zur Folge hat.

Damit hat man sich nach europäischem Recht im wesentlichen abgesichert. Allerdings ist damit keineswegs garantiert, dass der Disclaimer auch in anderen Ländern gleich beurteilt wird. Das Problem ist bisher ungelöst. Das internationale Privatrecht ging bisher davon aus, dass geografisch eindeutig lokalisierbare Verhältnisse bestehen. Diese gibt es im Internet nicht. Deswegen ist zu empfehlen, auf der Homepage Ratschläge und Tips auf ein Minimum zu beschränken oder überhaupt zu vermeiden. Am besten richtet man es so ein, dass Personen, die Beratung wünschen, einen klaren Auftrag erteilen, bei dem auch das anzuwendende Recht klar ist.

## **Domainname**

Bei den Domainnamen sind Kollisionen mit geschützten Kennzeichen von Dritten zu vermeiden. Das hat die Konsequenz, dass man zuerst abklären muss, ob es bereits ähnliche Domainnamen gibt. Wenn man einen häufigen Namen hat, muss man einen Zusatz wählen, der eine Unterscheidung ermöglicht. Unternehmen können den Domainnamen als Marke registrieren lassen.

## **Strafrecht**

In Bezug auf **Computerdelikte** verfügt die Schweiz seit 1995 über besonders fortschrittliche Strafrechtsnormen. Strafbar sind unter anderem das unbefugte Eindringen in andere Datenverarbeitungssysteme, die Datenbeschädigung, der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage oder die Erschleichung einer Leistung über Internet.

**Geldwäscherei** ist auch strafbar, wenn sie über Internet begangen wird. Dies bedeutet für die Bankmanager, dass sie besonders auf die sorgfältige Identifikation des Berechtigten achten müssen. Dabei darf man sich nicht auf die Internet-Korrespondenz beschränken, sondern man muss Vorkehrungen ausserhalb des Netzes treffen. Als Richtlinie gilt die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken. Wenn sich ein privater Zahlungsverkehr über das Netzwerk entwickelt, wird sich nach Meinung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) das Gefahrenpotential für Geldwäscherei erhöhen.

## **Internationale Vereinbarungen**

Es ist zu erwarten, dass es mittelfristig internationale Vereinheitlichungen geben wird. Es besteht ein Druck der Privatwirtschaft und der Notwendigkeit, sich in diese Informations-Society einzufügen. Internationale Verträge gibt es auf verschiedenen Gebieten, die die Computertechnik betreffen.

## **Urheberrecht**

Für Urheberrecht gilt in industrialisierten Ländern die Revidierte Berner Übereinkunft (RBUe) als internationaler Standard. Die Berner Übereinkunft liegt auch den Europäischen Richtlinien zugrunde. Wichtige Abkommen sind auch die WIPO Copyright Treaty und die WIPO Performances and Phonograms Treaty, die seit 1996 gelten. Diese sind auch in die Berner Übereinkunft integriert. Die Abkürzung WIPO bedeutet World Intellectual Property Organisation. Diese ist erreichbar unter <http://www.wipo.org>. In der Berner Übereinkunft bzw. den WIPO-Vereinbarungen sind im wesentlichen folgende Schutzrechte verankert.

- Nach der RBUe sind Computerwerke als Sprachwerke geschützt. Der Schutz dauert bis 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Datenbanken geniessen Schutz als Werke, soweit die Zusammenstellung auf einer intellektuellen Leistung beruht («Constitute intellectual Creations»).
- Der Urheber von Computerprogrammen verfügt über das Vermietungs- und Sendungsrecht. Copyright-Vermerke sind geschützt.
- Die Staaten sind verpflichtet, gegen technologische Umgehungen des Urheberrechts juristisch vorzugehen.

Die WTO/TRIPS (= Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) wurden 1994 von der GATT abgeschlossen. Diese betreffen das gesamte Immaterialgüterrecht und den Schutz gegen Piraterie. Die Vereinbarungen wurden durch nationale Rechte übernommen.

Das Welturheberrechtsabkommen (WUA) wurde in den industrialisierten Ländern durch die Revidierte Berner Übereinkunft ersetzt. Das WUA gilt aber weiterhin im Verhältnis zu anderen Ländern, die der Berner Übereinkunft nicht beigetreten sind. Nach WUA sind bestimmte formale Anforderungen zu beachten.

## **Kryptographie**

Auch in Bezug auf Kryptographie sind internationale Vereinbarungen notwendig, weil die Auffassungen der einzelnen Länder teilweise weit auseinandergehen. So sind zum Beispiel in Frankreich Verschlüsselungen generell verboten. In den USA gibt es ein Exportverbot für Schlüssel ab einer bestimmten Länge. Im allgemeinen stehen in Bezug auf Sicherheit die Meinungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre der Verbrechensbekämpfung gegenüber. Diese beiden Aspekte muss man in Einklang bringen.

Eine diesbüßliche Vereinbarung ist die OECD Guidelines für Cryptography Policy, die vom Expertentreffen in Paris im September 1996 ausgearbeitet wurde. Diese Guidelines wenden sich an Regierungen, die Privatwirtschaft und die Technologen. Sie enthalten Regelungen über Datenschutz und Privatsphäre, Sicherheit der Informationen und Schutz des geistigen Eigentums. Man empfiehlt die Umsetzung in den einzelnen Ländern und stellt fest, dass eine globale Lösung notwendig sei.

Weitere internationale Vereinbarungen sind die UN/EDIFACT, ISO-Norm 9735, die UNCID und das UNCITRAL Modellgesetz. In der EU bestehen die TEDIS Modellvereinbarung und die EBES. In der Schweiz gibt es die SWISSPRO, EurOSInet Modellvereinbarung.

## **Die Bonner Deklaration**

Im Juli 1997 fand die unter dem Titel «Globale Informationsnetze: die Chance nutzen» eine Konferenz statt, an der Minister aus 29 Ländern teilnahmen. Diese stellten fest, dass globale Informationsnetze zur Förderung der Wirtschaft einzusetzen sind. Dabei einigte man sich auf folgende Grundsätze:

- Gefordert ist eine konstruktive Zusammenarbeit von Wirtschaft, Konsumenten und Regierungen.
- Die Möglichkeiten der globalen Informationsnetzwerke sind zu nutzen zur Entwicklung neuer Arbeitsplätze, Internationalisierung der Wirtschaft, Aufrechterhaltung sozialer Standards und sozialen Integration.
- Innerhalb der Informationsnetze sind möglichst grosse Freiräume für Privatinitiative zu ermöglichen. Staatliche Regelungen sollen auf ein Minimum beschränkt werden.
- Allfällige Bestimmungen sollen den Wettbewerb fördern sowie das Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit und Sicherheitsinteressen gewährleisten. Ausserdem müssen Bestimmungen technologieneutral sein und klar formuliert. Online und Offline-Aktivitäten sollen rechtlich gleichgestellt sein.
- Diskriminierende Steuern für das Internet dürfen nicht entstehen.
- Zugang zu den internationalen Netzen soll zum Bürgerrecht werden.
- Die digitale Signatur soll sich europa- und weltweit durchsetzen, damit der elektronische Handel gefördert wird.
- Man bekämpft die Kriminalität im Internet. Andererseits macht man Netzbetreiber und Zugangsvermittler nicht verantwortlich für illegale Inhalte, sofern sie diese bei normaler Sorgfalt nicht kennen.
- Verschlüsselungsprodukte, kryptographische Produkte und international operationsfähige Dienste müssen Wirtschaft und Nutzern im Rahmen der bestehenden Gesetze zugänglich gemacht werden. Gegen einen ungehinderten Freihandel mit Verschlüsselungssoftware bestehen in Frankreich und den USA Hindernisse und Bedenken. Während der Konferenz handelte man einen Kompromiss aus. Regelungen über den Zugang zu Verschlüsselungsprodukten in den einzelnen Ländern sollen verhältnismässig sein.
- Die Grundsätze der Bonner Erklärung werden bei der nationalen Gesetzgebung angewendet. Internationale Harmonisierung ist anzustreben in Gremien wie Europarat und OECD.

## Vertragsabschlüsse

Verträge, für die keine Formvorschriften bestehen, können nach Schweizer Recht im Prinzip über Internet abgewickelt werden. Das Gesetz erlaubt wohl mündliche Vertragsabschlüsse. Aber zur Zeit als das OR erarbeitet wurde, bestand beim Vertragsschluss normalerweise ein direkter Kontakt zwischen den Parteien. Dieser ist im Internet nicht in derselben Intensität vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Antrag sind die Regeln des OR über Vertragsabschlüsse zu beachten. Nicht alle Fragen in diesem Bereich sind bereits geklärt.

- An einen Antrag unter Abwesenden ohne Frist ist man gebunden, bis man den Eingang der Antwort erwarten darf. Nach Netiquette ist es üblich, E-Mail Post jeden Tag zu lesen. Somit würde der Antragsteller also bis spätestens am anderen Tag gebunden sein.
- Nach Art. 6 OR gilt ein Vertrag als abgeschlossen, wenn nach der Natur eines Geschäfts eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist und keine Ablehnung erfolgt. Das ist im Internet problematisch. Immerhin kann ein Antrag auch bei einem solchen Geschäft vorgetäuscht werden, z.B. indem sich eine Person als eine andere ausgibt. Deswegen müsste in diesem Fall zumindest eine Rückfrage Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages sein.
- Nach Art. 6a OR ist die Zusendung einer unbestellten Sache kein Antrag. Das könnte im Internet für Dienstleistungen wie Informationen oder Beratung gelten. Es würde bedeuten, dass man diese zur Kenntnis nehmen kann ohne dafür zu bezahlen, wenn sie ohne weitere Umstände zugänglich sind. Die Frage ist dann allerdings, ob man auch gratis ausdrucken oder herunterladen darf. Vor allem beim Herunterladen dürfte das nicht der Fall sein, weil Herunterladen als Akzept gilt.
- Der Antragsteller wird nach Art. 70 OR nicht gebunden, wenn er dem Antrag eine die Behaftung ablehnende Erklärung anfügt oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäftes oder den Umständen ergibt. Das bedeutet, dass man den Disclaimer beachten muss, wenn man wissen will, ob eine Werbung als Antrag gilt.
- Die Versendung von Tarifen und Preislisten gilt nach Art. 70 OR nicht als Antrag, hingegen die Auslage von Waren mit Preisangabe. Im Internet könnte das bedeuten, dass ein Bild oder eine ausführliche Beschreibung der Ware mit Preisangabe eine Auslage sein könnte.
- Will man auf ein Angebot nicht gleich mit einer Bestellung antworten, sondern sich nur genauer erkundigen, sollte man das deutlich vermerken.
- Bei schriftlichen Verträgen wird es schwierig, weil Unterschriften nicht ohne weiteres übertragbar sind. Deswegen ist zu empfehlen, schriftliche Verträge nach wie vor über normalem Weg abzuschliessen und das Internet zur Kontaktaufnahme, allenfalls für Verhandlungen zu benützen.
- Ein Akzept ist eine zustimmende Antwort auf einen Antrag, z.B. eine Bestellung. Das Herunterladen einer Webpage gilt zwar nicht automatisch als Akzept, aber in gewissen Fällen schon. Will man das vermeiden, muss man sich im Disclaimer dagegen absichern, dass ein Auftragsverhältnis durch Herunterladen entsteht. Wenn ein Antrag beantwortet wird, ist es notwendig, die Seriosität der Antwort zu prüfen, siehe unten. Gemäss Art. 10 OR beginnt die Wirkung eines Vertrages unter Abwesenden im Zeitpunkt in dem die Erklärung der Annahme abgesendet wurde.

## AGB

Für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gilt Art. 8 UWG. Sie dürfen nicht irreführend sein. Weiter dürfen sie nicht zum Nachteil einer Vertragspartei sein, von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten verlangen.

Die Benutzer müssen die Möglichkeit haben, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Für Internet-Benutzer gelten AGB nur, wenn sie ausdrückbar sind. Angaben in Bezug auf Abzahlungskäufe oder Konsumkredite müssen klar sein.

### Besteht ein Widerrufsrecht für Internet-Verträge?

Art. 40 OR ist eindeutig auf Verkäufe an der Haustür zugeschnitten. Psychologisch betrachtet: Es ist leichter, im Internet ein Angebot wegzuklicken als einen Haustürverkäufer abzuweisen. Sobald etwas aufgedrängt wird, stellt sich die Frage, ob man Art. 40 OR auch bei Internet anwendet, z.B. wenn man eine bestimmte Software laden und bezahlen muss, bevor man überhaupt die Auswahl treffen kann.

### Welche Verträge werden über Internet abgeschlossen?

Das Angebot von Ware ist ein Klassiker und mit dem Versandhandel vergleichbar. Ein Vertrag in diesem Bereich ist ohne Zweifel gültig. Zu weiteren Klassikern dürften sich wohl der Auftrag, die Kommission und die Anweisung entwickeln.

Häufig versucht man durch Internet-Verträge den Zwischenhandel auszuschalten, z.B. beim Mäklervertrag, Agenturvertrag und beim Frachtvertrag.

Bei anderen Verträgen ist der Abschluss über Internet denkbar, z.B. bei Gebrauchsleihe, Darlehen, Werkvertrag, Spiel und Wette. Arbeitsverträge werden wohl in erster Linie im Bereich der Telearbeit abgeschlossen.

Problematisch ist der Vertragsabschluss durchs Internet vor allem dann, wenn Formerfordernisse bestehen, z.B. bei Vollmachten und Bürgschaften. **Der Grundstückkauf** durchs Internet ist heute noch kaum möglich, weil Formerfordernisse bestehen und ein Eintrag ins Grundbuch notwendig ist. Aber es ist natürlich denkbar, dass dieses auch eines Tages über Internet zugänglich wird.

Im **Gesellschaftsrecht** sind die Probleme bei Verträgen im Internet noch weitgehend ungelöst. Eine einfache Gesellschaft mag zwar häufig über Internet zustandekommen. Auch sind Gesellschaftsversammlungen per Videokonferenz und Abstimmungen über Internet technisch möglich und ein Faktum. Auf juristischer Ebene ist das Thema aber völlig ungeklärt.

## Antworten überprüfen

Zusätzlich sollte man die Identität und Ernsthaftigkeit von Kontaktaufnahmen prüfen. Es kommt gar nicht selten vor, dass die Antworten auf Angebote oder sogar Bestellungen nicht ernst gemeint sind. Ausserdem ist es nicht sicher, dass die Antwortenden wirklich die Personen sind, als die sie sich ausgeben. Es ist also notwendig, zu überprüfen, wer geantwortet hat. Beispielsweise kann man sich die Telefonnummer und die Adresse angeben lassen und diese überprüfen oder zurückrufen.

Antworten über Internet werden im Prinzip relativ rasch erwartet. Wie erwähnt gilt es als höflich, E-Mail-Post jeden Tag zu lesen. Man muss aber nicht jede Kontaktaufnahme beantworten. Unerwünschte Geschäfte kann man natürlich ablehnen. Weiss man, dass ein Produkt in einem bestimmten Land illegal ist, wenn zum Beispiel eine Bestellung für Alkohol aus einem islamischen Land einläuft, reagiert man besser nicht. Eine andere Möglichkeit ist, dem Kunden zu erklären, dass man ein Produkt nur dort verkauft wo es legal ist. Das Risiko überprüfen muss man auch für Geschäfte in Ländern, wo die Gefahr von Schadenersatzprozessen hoch ist, z.B. in den U.S.A. Dort sollte man auch mit Ratschlägen und Empfehlungen zurückhaltend sein. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn man jemandem die Bankverbindung und die **Kreditkartennummer** mitteilt! Bei der Bekanntgabe von Kreditkartennummern übers Internet sollte dies ausschliesslich über sogenannte **sichere Verbindungen** erfolgen. Eine solche Verbindung wird bei den meisten Browsern mittels eines Zeichens (bspw. Schloss) angezeigt.

## Wettbewerbsrecht und Konsumentenschutz

Zu beachten ist bei Geschäften übers Internet auch das Wettbewerbsrecht. Dafür gilt das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Art. 136 IPRG und Art. 137 IPRG. Wichtig für den Gebrauch des Internets sind folgende Grundsätze:

- Als unlauter gilt jedes Verhalten oder Geschäftsgebaren, das gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, bzw. täuschend ist, und das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder Anbietern und Abnehmern beeinflusst.
- Nach Art. 136 IPRG unterstehen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet. Richtet sich die Rechtsverletzung ausschliesslich gegen betriebliche Interessen des Geschädigten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die betroffene Niederlassung befindet.
- Nach Art. 137 IPRG unterstehen Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung dem Recht des Staates, auf dessen Markt der Geschädigte von der Behinderung unmittelbar betroffen ist. In der Schweiz können aber den Geschädigten von unzulässigen Wettbewerbsbehinderungen keine weitergehenden Leistungen zugesprochen werden, als nach schweizerischem Recht in einem entsprechenden Fall üblich wären.
- Verpönt sind nach Wettbewerbsrecht irreführende Angaben, Täuschungen durch Zugaben, besonders aggressive Verkaufsmethoden, sowie Massnahmen, die Verwechslungen mit anderen Waren oder anderen Unternehmen herbeiführen. Bei Abzahlungskäufen, Konsumkrediten und ähnlichen Geschäften müssen die Angaben klar sein.

- Bei Werbung ist Vorsicht geboten. Ungefragte Werbung durch unerwünschte Links vermeidet man besser. Beispielsweise gilt in Deutschland die Zusendung von unerwünschter Werbung als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Bei vergleichender Werbung muss man aufpassen, dass man nicht andere Unternehmen in negativem Licht darstellt.

## **IPR-Regeln**

Bietet man Waren übers Internet an, sind auch die IPR-Regeln über Verträge zu beachten. Besonders wichtig sind folgende:

- Für Verträge kann das anwendbare Recht gewählt werden. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich eindeutig aus dem Vertrag oder den Umständen ergeben. Die Rechtswahl kann man jederzeit vereinbaren oder ändern. Dann wirkt sie auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück (Art. 116 IPRG).
- Wird keine Rechtswahl getroffen, untersteht der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt. Wesentlich dafür ist, welche Partei die charakteristische Leistung erbringt, z.B. Waren oder Dienstleistungen. Es gilt das Recht des Staates, in dem die Partei mit der charakteristischen Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder die Niederlassung hat (Art. 117 IPRG).
- Verträge über Leistungen für private Konsumenten unterstehen gemäss Art. 120 IPRG dem Recht des Staates, in dem dieser den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung ist, dass die Leistungen für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind und nicht zu beruflichen Zwecken erworben werden. Ausserdem muss das Angebot oder die Werbung in dem Aufenthaltsstaat des Konsumenten erfolgt sein und dieser muss die zum Vertragsabschluss erforderliche Handlung dort unternommen haben. Oder der Anbieter nimmt die Bestellung in diesem Staat entgegen. In diesen Fällen ist eine Rechtswahl ausgeschlossen. Ausserdem gilt für den Kauf beweglicher körperlicher Sachen das Haager Übereinkommen von 1955 (Art. 118 IPRG). Art. 120 IPRG wird aber vorbehalten.
- Wird die Klage eines Konsumenten aus einem Vertrag, der die Voraussetzungen von Art. 120 IPRG erfüllt, in der Schweiz behandelt, kann der Konsument den Gerichtsstand wählen, und zwar das Gericht an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anbieters (Art. 114 IPRG).
- Für Klagen aus Vertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder der Niederlassung des Beklagten zuständig (Art. 112 IPRG). Hat der Beklagte weder Aufenthalt noch Niederlassung in der Schweiz kann man beim Gericht am Erfüllungsort klagen, sofern die Leistung in der Schweiz zu erbringen ist.

## **Datenschutz und Datensicherung**

Wer im Internet integriert ist, durch E-Mail kommuniziert und Verträge abschliesst, muss auch den Datenschutz und die Datensicherheit von Drittpersonen beachten. Als Richtlinien gelten für Aktivitäten im Internet die anerkannten Grundsätze ordnungsgemässer Datenverarbeitung.

## Datenschutz

Die Regeln über Datenschutz sind im Datenschutzgesetz (DSG) festgelegt. Zu beachten sind auch der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB, Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmer nach Art. 328b OR, Regelungen über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse und sonstige Geheimhaltungspflichten. Diese betreffenden Regelungen gelten natürlich auch für Internetbenutzer und den E-Mail-Verkehr. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden. Private Personen dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn sich daraus keine widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen ergeben.
- Personendaten darf man nicht gegen den ausdrücklichen Willen einer Person bearbeiten, es sei denn, es wäre für den bestimmten Fall gesetzlich erlaubt.
- Für die Bearbeitung von Personendaten gelten die Grundsätze der Zweckmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. Man darf Personendaten nur für den Zweck verwenden, der gesetzlich vorgegeben oder aus den Umständen ersichtlich ist oder den man bei der Beschaffung angegeben hat. Man muss sich auf die Personendaten beschränken, die für die Aufgabenerfüllung absolut notwendig sind.
- Personendaten, die man verarbeitet, müssen richtig und soweit es der Sachzusammenhang erfordert aktualisiert und vollständig sein.
- Personendaten darf man ohne Einwilligung der betreffenden Person nur im Ausland bekannt geben, wenn die Persönlichkeit nicht schwerwiegend verletzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass es in dem betreffenden Land eine Datenschutzgesetzgebung gibt, die gleich streng ist wie die schweizerische oder dass entsprechende internationale Verträge gelten.
- Personen, deren Daten man verarbeitet, haben ein Recht darauf, Auskunft über die gesammelten Daten sowie deren Zweck zu erhalten. Deswegen muss es möglich sein, die Daten auszudrucken.

Beim E-Mail ist die Gefahr relativ hoch, dass unverschlüsselte Daten von Dritten gelesen werden. Weiter können Nachrichten auch auf dem Weg zum Empfänger unbefugt, und ohne dass man es merkt, verändert oder unterdrückt werden. Es gibt zwar kryptografische Massnahmen, um Vertraulichkeit, Verbindlichkeit und Integrität der übertragenen Nachrichten zu sichern. Aber sogar dann muss man damit rechnen, dass jemand untersucht, wer mit wem Nachrichten austauscht.

Für den Provider bedeuten die Grundsätze des Datenschutzgesetzes, dass er nur die Personendaten der Kunden bearbeiten darf, die er zur Erfüllung der Aufgabe braucht. Ausserdem darf er die Daten nur dem Personal zugänglich machen, das sie zur Erledigung der Arbeit benötigt. Er darf Daten nur an Dritte weitergeben, wenn die Kunden das erlauben oder eine gesetzliche Pflicht dazu besteht. Der Provider darf im Prinzip keine Persönlichkeitsprofile seiner Kunden zusammenstellen. Ausnahmen gelten, wenn ein Gesetz oder ein überwiegendes Interesse ein solches Persönlichkeitsprofil rechtfertigt oder die Kunden einverstanden sind.

## Datensicherung

Man muss selber aktive Vorkehrungen dagegen treffen, dass jemand unbefugt zu Daten greift, die ausser dem Internet in einem Computer gespeichert sind. Gegen unerwünschten Zugriff ist man überhaupt nicht automatisch geschützt. Man muss das Internet zwar erst einschalten, um verbunden zu sein. Aber während die Verbindung besteht, haben clevere Internetbenutzer die Möglichkeit auf den Computer zuzugreifen, ohne dass man es merkt. Das gilt vor allem für Unternehmen, die ständig mit dem Internet verbunden sind und eine ständige Adresse haben. Schutz vor unbefugtem Zugriff ist teilweise durch technische Methoden möglich, wie Passwörter oder Firewalls. Verschlüsselungen dürfen in einigen Ländern nur beschränkt angewendet werden. Mit solchen Massnahmen will man die kriminelle Tätigkeit erschweren. Demgegenüber stehen das Recht auf Meinungsfreiheit und Privatsphäre.

Bei der Datensicherheit sind auch die Rechte Dritter zu berücksichtigen. Diese sind durch das Datenschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen geregelt.

Für die Bearbeitung von Personendaten gelten folgende Grundsätze:

So heisst es in der Datenschutzverordnung von 1993, Art. 8 DSV: Wer als Privatperson Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten. Man hat einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Die Systeme sind zu schützen gegen Vernichtung, Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl und widerrechtliche Verwendung sowie unbefugte Bearbeitung, Änderungen und Kopieren. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Zu berücksichtigen sind dabei Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, mögliche Risiken für die betroffenen Personen sowie der Stand der Technik. Bei Datensammlungen, in denen Personendaten verarbeitet werden, sind gemäss Datenschutzverordnung (Art. 9 DSV) folgende Vorgaben zu befolgen. Es dürfen nur befugte Personen Zugriff zu den Personendaten haben und die Möglichkeit, diese zu bearbeiten. Man muss die Personen, denen man die Personendaten zur Verfügung stellt oder die Daten eingeben, identifizieren. Der Zugriff von berechtigten Personen ist auf Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Daten, für die eine öffentliche Auskunftspflicht besteht, z.B. Angaben für Steuererklärungen oder AHV, dürfen nicht im Netz verloren gehen, d.h. sie sollten ausdrückbar sein. Auch elektronische Daten müssen vollständig, klar und wahr sein.

## Checklisten für Internet-User

- **Für Anbieter**

1. Welche Länder spricht unser Angebot hauptsächlich an?
2. Entspricht es dem Recht der betreffenden Nationen?
3. Wird die Netiquette in unserem Unternehmen befolgt?
4. Werden die Vorschriften über Datenschutz und Datensicherung in unserem Unternehmen befolgt? Haben wir auf unserer Homepage einen wirksamen Disclaimer?
5. Sind Vertragsabschlüsse im Internet für unser Unternehmen zweckmässig, oder ist es besser, die Homepage nur als Werbung zu benützen?
6. Wenn Vertragsabschlüsse vorgesehen sind: Kann man unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrucken?
7. Entspricht unsere Werbung dem Wettbewerbsrecht?
8. Werden Antworten auf unsere Angebote überprüft auf Identität und Ernsthaftigkeit?
9. Welches Recht ist nach IPR für unsere Vertragsabschlüsse anwendbar, und welches Gericht wäre zuständig?

- **Checkliste für Konsumenten**

1. Kenne ich den Anbieter schon, oder muss ich das Angebot auf Ernsthaftigkeit und die Identität des Anbieters prüfen?
2. Entsprechen Werbung und Angebote dem Wettbewerbsrecht?
3. Gibt es Hinweise darauf, dass das Unternehmen unseriös ist?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt muss ich auf ein Angebot antworten?
5. Darf ich Teile einer Homepage mit Beratung gratis ausdrucken oder herunterladen?
6. Kann ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrucken?
7. Wie verbindlich ist meine Antwort? Bzw. kann ich die Verbindlichkeit meiner Antwort einschränken, z.B. durch die Formulierung, dass man sich nur erkundigen möchte?
8. Muss ich meine Adresse und Telefonnummer angeben?
9. Ist die Sicherheit gewährleistet, wenn ich Bankkonto und Kreditkartennummern angebe?
10. Welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar, und welches Gericht ist zuständig?